Berufliche Grundbildung Netzelektriker:in EFZ

**Praxisaufträge für den Betrieb**

**Schwerpunkt: Energie**

Verfasser: Arbeitsgruppe Betrieb
Reto Schrepfer, Fabian Eggel, Roland Keller, Tiziano Maeder, René Reber, Marcel Rossel, Dario Schocher, Mike Schudel

Geändert:

Erstellt: 01.01.2023

Geändert: 01.01.2023

Version: 1.0

|  |  |
| --- | --- |
| **Name Lernende Person** | **Name Berufs-/Praxisbildner:in** |
|  |  |

kabel einziehen und demon-tieren
1. & 2. Semester

Mit diesem Praxisauftrag werden folgende Leistungsziele gemäss Bildungsplan abgedeckt:

|  |  |
| --- | --- |
| Handlungskompetenzen | Leistungsziele |
| a1 | a1.1, a1.2, a1.8, a1.10, a1.12 |
| a2 | a2.1 |
| a4 | a4.1, a4.2, a4.3, a4.4, a4.5 |
| b1 | b1.1, b1.2, b1.3, b1.4, b1.5, b1.6, b1.7, b1.8 |
| b2 | b2.1, b2.2, b2.4, b2.8 |
| e3 | e3.4 |

Ausgangslage

In deinem Arbeitsalltag erstellst du Kabelzüge gemäss Auftragsdokumentation. Im 1. und 2. Semester ist es wichtig, dass du die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen kennst und lernst, bei Gefährdungen «Stopp» zu sagen. Der Praxisbildner vergleicht mit dir die Auftragsdokumentation mit der örtlichen Situation. Du unterstützt ihn beim Vorbereiten des auftragsspezifischen Verlegewerkzeugs und Materials. Anschliessend wirst du instruiert, wie man einen Kabelzug vorbereitet und gemäss Auftragsdokumentation ausführt. Der Praxisbildner erklärt dir, wie die Funktionalität einer Kabeltrasse überprüft wird und wie man mögliche Anpassungen vornimmt. Zudem zeigt er dir, wie die Anpassungen analog oder digital mittels Einmass-Skizze erfasst werden können. Ebenso zeigt er dir die Entsorgung alter, nicht mehr benötigter Kabeltrassen. Aufgewandte Arbeitsstunden erfasst du mit Hilfe des Praxisbildners im betriebseigenen System.

Der Praxisbildner ist verpflichtet, dich über die Präventionsthemen im Anhang 2 «Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes» des Bildungsplans zu instruieren. Der Instruktionsnachweis muss von dir und deinem Berufs-/Praxisbildner unterzeichnet werden.

Aufgabenstellung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teilaufgabe 1 – Auftragsdokumentation | Lass dir vom Praxisbildner den Auftrag detailliert erklären. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 2 – Gefährdungen Kabelzug | Lass dir vom Praxisbildner die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen erklären. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 3 – Gefährdungen Strassenverkehr | Lass dir vom Praxisbildner die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen im Strassenverkehr erklären. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 4 – Persönliche Schutzausrüstung (PSA) | Wähle mit Unterstützung des Praxisbildners für jegliche Arbeiten die spezifische PSA aus. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 5 – Örtliche Situation abgleichen | Gleiche mit Unterstützung des Praxisbildners die Auftragsdokumentation mit der örtlichen Situation ab. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 6 – Verlegewerkzeug und Material vorbereiten | Bereite mit dem Praxisbildner das Verlegewerkzeug und das Material vor. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 7 – Verlegekriterien | Lass dir vom Praxisbildner die vier Verlegekriterien (Verlegetemperatur, Zugkraft, Radialkräfte, Biege-radius) erklären. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 8 – Kabelzug vorbereiten | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man einen Kabelzug vorbereitet. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 9 – Kabelzug ausführen | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man einen Kabelzug ausführt und wie beim Kabelziehen kommuniziert wird (Funk). | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 10 – Funktionalität Kabeltrasse überprüfen | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man die Funktionalität einer Kabeltrasse überprüft. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 11 – Anpassungen an Kabeltrassen | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man Anpassungen an Kabeltrassen vornimmt. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 12 – Einmessen | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man Anpassungen analog oder digital mittels Einmass-Skizze erfasst. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 13 – Stopp sagen | Stoppe bei Unsicherheiten die Arbeiten und kommuniziere das deinem Praxisbildner überzeugend. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 14 – Entsorgung | Entsorge mit Unterstützung einer erfahrenen Person nicht mehr benötigtes Material fachgerecht. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 15 – Rapportieren | Erfasse mit Hilfe des Praxisbildners deine Arbeitsstunden. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |

Dokumentation des Arbeitsauftrags

|  |
| --- |
| Beschreibe dein Vorgehen Schritt für Schritt. |

Reflexion

|  |
| --- |
| Reflektiere dein Vorgehen: Was ist dir in den einzelnen Schritten gut bzw. weniger gut gelungen? |
| Halte deine wichtigsten Erkenntnisse aus der Umsetzung des Praxisauftrags fest. |

Rückmeldung Berufs-/Praxisbildner:in

|  |
| --- |
|  |
|  |  |
| Datum/UnterschriftLernende Person |  |  |
| Datum/UnterschriftBerufsbildner:in |  |  |

Sicherheitsinstruktionen gemäss Anhang 2 des Bildungsplans

|  |
| --- |
| **Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten** (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022) |
| **Sicherheits-instruktion** | **Artikel, Buchstabe, Ziffer** | **Gefährliche Arbeit** (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2) |
| Instruktion 1: | 3a | Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als:1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 |
| Instruktion 2: | 3c | Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden:1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung,
2. in Schulterhöhe oder darüber, oder
3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
 |
| Instruktion 3: | 4c | Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A). |
| Instruktion 4: | 4d | Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s2. |
| Instruktion 5: | 4e | Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, namentlich Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen. |
| Instruktion 6: | 4h | Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:1. elektromagnetischer Strahlung, namentlich beim Arbeiten an Sendeanlagen, beim Arbeiten in der Nähe starker Spannungen oder Ströme und beim Arbeiten mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1, 2008, «Sicherheit von Maschinen – Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung»,
2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
3. Laserstrahlung der Klassen 3B und 4 nach der ISO-Norm DIN EN 60825-1, 2015, «Sicherheit von Lasereinrichtungen».
 |
| Instruktion 7: | 5a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind:1. entzündbare Gase: H220, H221
2. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225
 |
| Instruktion 8: | 6a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind:1. Ätzwirkung auf die Haut H314
2. Sensibilisierung der Atemwege H334
3. Sensibilisierung der Haut H317
 |
| Instruktion 9: | 6b | Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit:1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben
2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen
 |
| Instruktion 10: | 8a | Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999,
3. Hubarbeitsbühnen.
 |
| Instruktion 11: | 8b | Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen. |
| Instruktion 12: | 8c | Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung. |
| Instruktion 13: | 10a | Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen. |
| Instruktion 14: | 10b | Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen. |
| Instruktion 15: | 10c | Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen. |

Hinweise für Berufs-/Praxisbildende

Die begleitendenden Massnahmen zu den gefährlichen Arbeiten aus dem Anhang 2 des Bildungsplans müssen von den Berufs-/Praxisbildenden gemäss den Präventionsthemen angeleitet, geschult und während der ganzen Lehrdauer überwacht werden. Die Schulungen müssen vom Lehrbetrieb umgesetzt und mit den Unterschriften der Lernenden und der Berufsbildenden nachgewiesen werden. Die Sicherheitsinstruktionen des Anhangs 2 sind nur gültig mit Unterschrift und vollständiger Dokumentation der einzelnen Instruktionsnachweise.

Die kantonalen Berufsbildungsämter können den Nachweis der Sicherheitsinstruktionen jederzeit vom Lehrbetrieb einfordern. Können die Lehrbetriebe den Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Entzug der Bildungsbewilligung führen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Name Lernende Person** | **Name Berufs-/Praxisbildner:in** |
|  |  |

kabel einziehen und demon-tieren
3. & 4. Semester

Mit diesem Praxisauftrag werden folgende Leistungsziele gemäss Bildungsplan abgedeckt:

|  |  |
| --- | --- |
| Handlungskompetenzen | Leistungsziele |
| a1 | a1.1, a1.2, a1.3, a1.7, a1.8, a1.10 |
| a2 | a2.1 |
| a4 | a4.1, a4.2, a4.3, a4.4, a4.5 |
| b1 | b1.1, b1.2, b1.3, b1.4, b1.5, b1.6, b1.7, b1.8 |
| b2 | b2.1, b2.2, b2.4, b2.7, b2.8 |
| e3 | e3.4 |

Ausgangslage

In deinem Arbeitsalltag erstellst du Kabelzüge gemäss Auftragsdokumentation. Im 3. und 4. Semester ist es wichtig, dass du die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen erkennst und bei Gefährdungen «Stopp» sagst. Du vergleichst mit Unterstützung des Praxisbildners die Auftragsdokumentation mit der örtlichen Situation. Du bereitest das auftragsspezifische Verlegewerkzeug und Material vor. Anschliessend bereitest du einen Kabelzug vor und führst ihn gemäss Auftragsdokumentation aus. Der Praxisbildner erklärt dir, wie man Kabel demontiert. Du überprüfst die Funktionalität einer Kabeltrasse und nimmst nach Rücksprache mit deinem Praxisbildner Anpassungen vor. Die Anpassungen erfasst du analog oder digital mittels Einmass-Skizze. Alte, nicht mehr benötigte Kabeltrassen entsorgst du fachgerecht. Du führst die relevanten Dokumente der Auftragsdokumentation nach und gibst sie deinem Praxisbildner zur Kontrolle ab.

Der Praxisbildner ist verpflichtet, dich über die Präventionsthemen im Anhang 2 «Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes» des Bildungsplans zu instruieren. Der Instruktionsnachweis muss von dir und deinem Berufs-/Praxisbildner unterzeichnet werden.

Aufgabenstellung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teilaufgabe 1 – Auftragsdokumentation | Erkläre dem Praxisbildner den Auftrag detailliert. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 2 – Gefährdungen: elektrisch | Erkläre dem Praxisbildner die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 3 – Gefährdungen Strassenverkehr | Erkläre dem Praxisbildner die möglichen Gefährdungen beim Erstellen von Kabelzügen im Strassenverkehr. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 4 – PSA | Wähle für jegliche Arbeiten die spezifische PSA aus, zieh sie an und begründe dem Praxisbildner deine Auswahl. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 5 – Örtliche Situation abgleichen | Gleiche mit Unterstützung des Praxisbildners die Auftragsdokumentation mit der örtlichen Situation ab. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 6 – Verlegewerkzeug und Material vorbereiten | Bereite das Verlegewerkzeug und das Material vor. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 7 – Verlegekriterien | Erkläre dem Praxisbildner die vier Verlegekriterien (Verlegetemperatur, Zugkraft, Radialkräfte, Biege-radius). | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 8 – Kabelzug vorbereiten | Bereite einen Kabelzug vor. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 9 – Kabelzug ausführen | Führe einen Kabelzug aus. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 10 – Kabel demontieren | Lass dir vom Praxisbildner erklären, wie man Kabel demontiert. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 11 – Funktionalität Kabeltrasse überprüfen | Überprüfe die Funktionalität einer Kabeltrasse. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 12 – Anpassungen an Kabeltrassen | Nimm Anpassungen an Kabeltrassen vor. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 13 – Einmessen | Erfasse Anpassungen analog oder digital mittels Einmass-Skizze. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 14 – Stopp sagen | Stoppe bei Unsicherheiten die Arbeiten und kommuniziere das deinem Praxisbildner überzeugend. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 15 – Entsorgung | Entsorge nicht mehr benötigtes Material fachgerecht. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 16 – Dokumente nachführen | Führe die relevanten Dokumente der Auftrags-dokumentation nach und gib sie deinem Praxisbildner zur Kontrolle ab. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |

Dokumentation des Arbeitsauftrags

|  |
| --- |
| Beschreibe dein Vorgehen Schritt für Schritt. |

Reflexion

|  |
| --- |
| Reflektiere dein Vorgehen: Was ist dir in den einzelnen Schritten gut bzw. weniger gut gelungen? |
| Halte deine wichtigsten Erkenntnisse aus der Umsetzung des Praxisauftrags fest. |

Rückmeldung Berufs-/Praxisbildner:in

|  |
| --- |
|  |
|  |  |
| Datum/UnterschriftLernende Person |  |  |
| Datum/UnterschriftBerufsbildner:in |  |  |

Sicherheitsinstruktionen gemäss Anhang 2 des Bildungsplans

|  |
| --- |
| **Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten** (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022) |
| **Sicherheits-instruktion** | **Artikel, Buchstabe, Ziffer** | **Gefährliche Arbeit** (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2) |
| Instruktion 1: | 3a | Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als:1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 |
| Instruktion 2: | 3c | Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden:1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung,
2. in Schulterhöhe oder darüber, oder
3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
 |
| Instruktion 3: | 4c | Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A). |
| Instruktion 4: | 4d | Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s2. |
| Instruktion 5: | 4e | Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, namentlich Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen. |
| Instruktion 6: | 4h | Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:1. elektromagnetischer Strahlung, namentlich beim Arbeiten an Sendeanlagen, beim Arbeiten in der Nähe starker Spannungen oder Ströme und beim Arbeiten mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1, 2008, «Sicherheit von Maschinen – Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung»,
2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
3. Laserstrahlung der Klassen 3B und 4 nach der ISO-Norm DIN EN 60825-1, 2015, «Sicherheit von Lasereinrichtungen».
 |
| Instruktion 7: | 5a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind:1. entzündbare Gase: H220, H221
2. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225
 |
| Instruktion 8: | 6a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind:1. Ätzwirkung auf die Haut H314
2. Sensibilisierung der Atemwege H334
3. Sensibilisierung der Haut H317
 |
| Instruktion 9: | 6b | Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit:1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben
2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen
 |
| Instruktion 10: | 8a | Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999,
3. Hubarbeitsbühnen.
 |
| Instruktion 11: | 8b | Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen. |
| Instruktion 12: | 8c | Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung. |
| Instruktion 13: | 10a | Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen. |
| Instruktion 14: | 10b | Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen. |
| Instruktion 15: | 10c | Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen. |

Hinweise für Berufs-/Praxisbildende

Die begleitendenden Massnahmen zu den gefährlichen Arbeiten aus dem Anhang 2 des Bildungsplans müssen von den Berufs-/Praxisbildenden gemäss den Präventionsthemen angeleitet, geschult und während der ganzen Lehrdauer überwacht werden. Die Schulungen müssen vom Lehrbetrieb umgesetzt und mit den Unterschriften der Lernenden und der Berufsbildenden nachgewiesen werden. Die Sicherheitsinstruktionen des Anhangs 2 sind nur gültig mit Unterschrift und vollständiger Dokumentation der einzelnen Instruktionsnachweise.

Die kantonalen Berufsbildungsämter können den Nachweis der Sicherheitsinstruktionen jederzeit vom Lehrbetrieb einfordern. Können die Lehrbetriebe den Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Entzug der Bildungsbewilligung führen.

|  |  |
| --- | --- |
| **Name Lernende Person** | **Name Berufs-/Praxisbildner:in** |
|  |  |

kabel einziehen und demon-tieren
5. & 6. Semester

Mit diesem Praxisauftrag werden folgende Leistungsziele gemäss Bildungsplan abgedeckt:

|  |  |
| --- | --- |
| Handlungskompetenzen | Leistungsziele |
| a1 | a1.2, a1.3, a1.7, a1.8, a1.9 |
| a2 | a2.2, a2.3, a2.4 |
| b1 | b1.1, b1.2, b1.4 |
| b2 | b2.1, b2.4, b2.7 |
| e3 | e3.1, e3.2, e3.3 |

Ausgangslage

In deinem Arbeitsalltag erstellst du Kabelzüge gemäss Auftragsdokumentation. Im 5. und 6. Semester setzen sich du und dein Team vor Ort mit den vorbesprochenen Auftragsdokumenten auseinander. Ihr verschafft euch eine Übersicht über die örtliche Situation. Falls die angetroffene Situation nicht der Auftragsdokumentation entspricht, hältst du Rücksprache mit dem Bauleiter. Dein Auftrag lautet: Du und dein Team überprüft die Funktionalität der Kabeltrassen und nehmt gegebenenfalls Anpassungen vor. Weiter bereitet ihr den Kabelzug vor und führt ihn gemäss der Auftragsdokumentation aus. Dabei demontiert ihr auch die nicht mehr benötigten Kabel. Zudem erfasst du die Anpassungen analog oder digital mittels Einmass-Skizze. Die Verantwortung dieses Auftrags liegt bei dir.

Weise Teilarbeiten den weiteren Fachpersonen aus deinem Team zu und setze die entsprechenden Arbeitsabläufe fest. Kontrolliere diese und auch die Einhaltung bzw. Umsetzung der Massnahmen zur Arbeitssicherheit. Agiere als Schnittstelle mit anderen auf der Baustelle tätigen Fachleuten. Erfasse selbständig Verbrauchs- und Baumaterial. Rapportiere deine Zeitaufwände nach den Vorgaben deiner Firma.

Der Praxisbildner ist verpflichtet, dich über die Präventionsthemen im Anhang 2 «Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes» des Bildungsplans zu instruieren. Der Instruktionsnachweis muss von dir und deinem Berufs-/Praxisbildner unterzeichnet werden.

Aufgabenstellung

|  |  |  |  |
| --- | --- | --- | --- |
| Teilaufgabe 1 – AVOR, Führung | Übernimm die Führung und die Arbeitsverantwortung für einen Arbeitsauftrag zur Erstellung von Kabelzügen. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 2 – Örtliche Situation abgleichen | Verschaffe dir eine Übersicht vor Ort. Gleiche die Auftragsdokumentation mit der örtlichen Situation ab. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 3 – Fachpersonen | Setze die Fachpersonen nach deren Ausbildungsstand und Kompetenzen ein. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 4 – Auftragskoordination | Koordiniere die Aufgaben zwischen den verschiedenen Gewerken. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 5 – Trassen | Kontrolliere die Trassen auf Funktionalität. Nimm gegebenenfalls Anpassungen vor. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 6 – Kabelzug | Bereite einen Kabelzug vor und führe ihn gemäss Auftragsdokumentation aus. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 7 – Kabeldemontage | Demontiere nicht mehr benötigte Kabel. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 8 – Einmessen | Erfasse Anpassungen analog oder digital mittels Einmass-Skizze. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |
| Teilaufgabe 9 – Auftragsdokumentation | Schliesse die Auftragsdokumentation ab. | ErfülltTeilweise erfülltNicht erfüllt |  |

Dokumentation des Arbeitsauftrags

|  |
| --- |
| Beschreibe dein Vorgehen Schritt für Schritt. |

Reflexion

|  |
| --- |
| Reflektiere dein Vorgehen: Was ist dir in den einzelnen Schritten gut bzw. weniger gut gelungen? |
| Halte deine wichtigsten Erkenntnisse aus der Umsetzung des Praxisauftrags fest. |

Rückmeldung Berufs-/Praxisbildner:in

|  |
| --- |
|  |
|  |  |
| Datum/UnterschriftLernende Person |  |  |
| Datum/UnterschriftBerufsbildner:in |  |  |

Sicherheitsinstruktionen gemäss Anhang 2 des Bildungsplans

|  |
| --- |
| **Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten** (Grundlage: Verordnung des WBF über gefährliche Arbeiten für Jugendliche; SR 822.115.2, Stand: 12.01.2022) |
| **Sicherheits-instruktion** | **Artikel, Buchstabe, Ziffer** | **Gefährliche Arbeit** (Bezeichnung gemäss WBF-Verordnung SR 822.115.2) |
| Instruktion 1: | 3a | Die manuelle Handhabung von Lasten, die mehr betragen als:1. 15 kg für Männer und 11 kg für Frauen bis zum vollendeten 16. Lebensjahr,
2. 19 kg für Männer und 12 kg für Frauen zwischen dem vollendeten 16. und dem vollendeten 18. Lebensjahr.
 |
| Instruktion 2: | 3c | Arbeiten, die wiederholt während mehr als 2 Stunden pro Tag wie folgt verrichtet werden:1. in gebeugter, verdrehter oder seitlich geneigter Haltung,
2. in Schulterhöhe oder darüber, oder
3. teilweise kniend, hockend oder liegend.
 |
| Instruktion 3: | 4c | Arbeiten, die mit gehörgefährdendem Dauerschall oder Impulslärm verbunden sind, sowie Arbeiten mit Lärmeinwirkungen ab einem Tages-Lärmexpositionspegel LEX,8h von 85 dB(A). |
| Instruktion 4: | 4d | Arbeiten mit vibrierenden oder schlagenden Werkzeugen mit einer Hand-Arm-Vibrationsbelastung A(8) über 2,5 m/s2. |
| Instruktion 5: | 4e | Arbeiten mit einer Elektrisierungsgefahr, namentlich Arbeiten an unter Spannung stehenden Starkstromanlagen. |
| Instruktion 6: | 4h | Arbeiten mit einer Exposition gegenüber nichtionisierender Strahlung, namentlich gegenüber:1. elektromagnetischer Strahlung, namentlich beim Arbeiten an Sendeanlagen, beim Arbeiten in der Nähe starker Spannungen oder Ströme und beim Arbeiten mit Geräten der Kategorie 1 oder 2 nach der ISO-Norm SN EN 12198-1+A1, 2008, «Sicherheit von Maschinen – Bewertung und Verminderung des Risikos der von Maschinen emittierten Strahlung»,
2. Ultraviolettstrahlung einer Wellenlänge zwischen 315 und 400 nm (UVA-Licht), namentlich bei der UV-Trocknung und -Härtung sowie bei Lichtbogenschweissen und längerer Sonnenexposition,
3. Laserstrahlung der Klassen 3B und 4 nach der ISO-Norm DIN EN 60825-1, 2015, «Sicherheit von Lasereinrichtungen».
 |
| Instruktion 7: | 5a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden Gefahrenhinweise (H-Sätze) nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 der Chemikalienverordnung vom 5. Juni 2015 (ChemV3) eingestuft sind:1. entzündbare Gase: H220, H221
2. entzündbare Flüssigkeiten: H224, H225
 |
| Instruktion 8: | 6a | Arbeiten mit Stoffen und Zubereitungen, die aufgrund ihrer Eigenschaften mit mindestens einem der folgenden H-Sätze nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft sind:1. Ätzwirkung auf die Haut H314
2. Sensibilisierung der Atemwege H334
3. Sensibilisierung der Haut H317
 |
| Instruktion 9: | 6b | Arbeiten, bei denen eine erhebliche Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht aufgrund des Umgangs mit:1. prozessgenerierten chemischen Agenzien, die nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 in der Fassung gemäss Anhang 2 Ziffer 1 ChemV eingestuft werden müssen, jedoch eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen, namentlich mit Gasen, Dämpfen, Rauchen und Stäuben
2. Gegenständen, aus denen Stoffe oder Zubereitungen freigesetzt werden, die eine der Eigenschaften nach Buchstabe a aufweisen
 |
| Instruktion 10: | 8a | Arbeiten mit bewegten Transport- oder bewegten Arbeitsmitteln1. Flurförderzeuge mit Fahrersitz oder Fahrerstand,
2. Krane nach der Kranverordnung vom 27. September 1999,
3. Hubarbeitsbühnen.
 |
| Instruktion 11: | 8b | Arbeiten mit Arbeitsmitteln, welche bewegte Teile aufweisen, an denen die Gefahrenbereiche nicht oder nur durch einstellbare Schutzeinrichtungen geschützt sind, namentlich Einzugsstellen, Scherstellen, Schneidstellen, Stichstellen, Fangstellen, Quetschstellen und Stossstellen. |
| Instruktion 12: | 8c | Arbeiten mit Maschinen oder Systemen, die mit einem hohen Berufsunfallsrisiko oder Berufskrankheitsrisiko verbunden sind, insbesondere im Sonderbetrieb oder bei der Instandhaltung. |
| Instruktion 13: | 10a | Arbeiten mit Absturzgefahr, insbesondere auf überhöhten Arbeitsplätzen. |
| Instruktion 14: | 10b | Arbeiten in räumlich beengenden Verhältnissen, insbesondere in Schächten und Kanälen. |
| Instruktion 15: | 10c | Arbeiten ausserhalb eines fest eingerichteten Arbeitsplatzes, insbesondere Arbeiten, bei denen Einsturzgefahr droht, und Arbeiten in nicht für den Verkehr gesperrten Bereichen von Strassen oder Geleisen. |

Hinweise für Berufs-/Praxisbildende

Die begleitendenden Massnahmen zu den gefährlichen Arbeiten aus dem Anhang 2 des Bildungsplans müssen von den Berufs-/Praxisbildenden gemäss den Präventionsthemen angeleitet, geschult und während der ganzen Lehrdauer überwacht werden. Die Schulungen müssen vom Lehrbetrieb umgesetzt und mit den Unterschriften der Lernenden und der Berufsbildenden nachgewiesen werden. Die Sicherheitsinstruktionen des Anhangs 2 sind nur gültig mit Unterschrift und vollständiger Dokumentation der einzelnen Instruktionsnachweise.

Die kantonalen Berufsbildungsämter können den Nachweis der Sicherheitsinstruktionen jederzeit vom Lehrbetrieb einfordern. Können die Lehrbetriebe den Nachweis nicht erbringen, kann dies zum Entzug der Bildungsbewilligung führen.